

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

## Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG-Novelle 1996)

### Artikel I

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 lauten die Beträge in der Tabelle:

„2.000  
3.688  
5.690  
8.535  
11.591  
15.806  
21.074“

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem letzten Kalendermonat gebührt nur der anteilmäßige Teil des Pflegegeldes.“

3. Im § 7 Abs. 3 Z. 2 wird die Wortfolge „in dem die wesentliche Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt wurde“ ersetzt durch die Wortfolge „der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt.“

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a**

**Ersatzansprüche der Entscheidungsträger**

Hat ein Entscheidungsträger für einen Zeitraum Pflegegeld gewährt, in dem der pflegebedürftige Mensch einen Anspruch auf eine nach § 6 anrechenbare Geldleistung hat, so geht der Anspruch auf diese wegen Pflegebedürftigkeit gewährte Leistung auf den Träger des Pflegegeldes über, wenn der Entscheidungsträger den Anspruchsübergang innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme des Anspruches geltend gemacht hat. Der Anspruch geht in Höhe des Betrages über, der sich aufgrund der durch die Anrechnung der pflegebezogenen Geldleistung bedingten Minderung oder Einstellung des Pflegegeldes ergibt, jedoch nur bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages.

5. Im § 11 Abs. 1 wird das Zitat „(Abs. 6)“ durch das Zitat „(Abs. 7)“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 2 lautet:

„Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.“

7. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Pflegegeld ist auf Antrag für die Dauer von 4 Wochen des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl.Nr. 895/1995, unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung

oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.“

8. Im § 11 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.
9. Dem § 11 Abs. 4 (neu) wird folgender Halbsatz angefügt:  
„ebenso für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl.Nr. 622/1994.“
10. Im § 11 erhalten die (bisherigen) Absätze 5, 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 6, 7 und 8.
11. § 11 Abs. 6 (neu) lautet:  
„Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 gilt nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat. Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt dem pflegebedürftigen Menschen ein Taschengeld in Höhe von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.“
12. Im § 11 Abs. 7 (neu) wird das Zitat „Abs. 1 bis 4“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
13. Im § 11 Abs. 8 (neu) tritt anstelle des Zitates „Abs. 4“ das Zitat „Abs. 5“.
14. § 23a Abs. 4 und 5 entfällt.

## Artikel II

1. Artikel I Z. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Pflegebedürftige Menschen, denen vor dem 1. August 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, erhalten weiterhin ein Pflegegeld im Betrag von monatlich S 2.635,--.

2. Artikel I Z. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.
  3. Artikel I Z. 11 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder der Anspruchsübergang bereits vor dem 1. August 1996 erfolgt ist.
  4. Die übrigen Bestimmungen des Artikel I treten mit 1. August 1996 in Kraft.
-